





20
30

Ihro Hoch = Fürstlichen Durchlaucht
zu Sachsen = Gotha und Altenburg
erneuertes

MANDAT,

das
wegen reciprocirlicher

Auslieferung

der Deferteurs

von den

Fürstlich = Sachsen = Gothaischen

und

Fürstlich = Würzburgischen

Troupen

errichtete

CARTEL

betreffend.

GOETHA, gedruckt mit Neuberischen Schriften.

Das Reichs-Commissarium
zu Sachsen, Coburg und Gotha

erwehlt

MANDAT

an

den Reichs-Commissarium

Justiz

der Defensions

von

Sachsen-Coburg-Gotha

an

Sachsen-Weimar

Troppen

erwehlt

CARTEL

betreffend

60301, Coburg mit Sachsen-Weimar



Son Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Lon-
na &c. &c. Thun hiermit kund, welchergestalt zwischen Uns
und des Herrn Bischoffs zu Würzburg, Ebd. wegen muta-
eller Auslieferung der Deserteurs folgende förmliche Con-
vention beyderseits abgehandelt und geschlossen worden ist:

1.

Ist beliebt, daß alle und jede Deserteurs, so von ein-
oder anderer Seite, sowohl inn- als aufferhalb Landes ste-
henden, oder auch an fremde Puissancen überlassenen, jedoch
beyderseits hohen Herren Pacifcenten annoch verpflichteten
Troupen, ingleichen der Artillerie, Commissariat, und
Land-Miliz, sie mögen Namen haben, oder bürtig seyn, wo-
her sie wollen, wenn selbige im Felde, Garnison, Land-
Quartieren, oder sonst bey den Unterthanen, in beyder Thei-
le gesamnten Landen, nach Schliessung dieses Carrels, an-
getroffen würden, und sich wegen ihrer Dimission nicht be-
hörig legitimiren können, sowohl ohne, als auf vorgängige
Reclamation, sofort arrêtiert, und davon reciproque No-
tification an die beyderseitige Generalität ertheilet, auch nach-
gehends deren Auslieferung befördert werden solle.

2.

Alle diejenigen Soldaten, oder Unterthanen, welche
hinc inde mit Gewalt aufgehalten, oder wider ihren freyen
Willen zu Kriegs-Diensten angeworben worden sind, sollen
ohnweigerlich losgelassen und ausgefolget werden.

3.

Sollen alle unter beyderseitiger Land-Miliz stehende
Leute, wenn sie gleich freywillig hinc inde Dienste nehmen
wollten,

):(

wollten, nicht angenommen, sondern gleich den Deserteurs von den regulirten Troupen angehalten, und davon Notification gethan werden.

4.

Zu Verhütung alles Unterschleifs und Unordnung sollen alle und jede Officiers, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, wenn der Officier von dem Deserteur nichts wissen will, die Muster-Rolle, oder Zahlungs-Listen, so gleich auf Verlangen vorzuzeigen, und da der Ausgetretene mit wahrem oder falschen Namen sich darinne finden würde, denselben ohnweigerlich bezuschaffen und zu extradiren gehalten seyn.

5.

Derjenige Officier, so einen Deserteur von den beyseithigen Troupen wissentlich annimmt, soll selbigen auf erfolgende Reclamation nicht nur ohne Entgeld abfolgen lassen, sondern auch überdieß nachdrückliche Strafe zu gewarthen haben.

6.

Daferne aber ein Deserteur bey seiner Annehmung verheelen sollte, daß er vorher in diesen oder jenen Kriegs-Diensten gestanden und daraus entwichen sey, oder auch ohne Kriegs-Dienste zu nehmen, als ein Vagabond, auf der Straße, oder sonst, ergriffen und von der Civil-Obrigkeit zur Haft gebracht würde: so hat derjenige, so solchen reclamiret, für jeden Deserteur von der Cavallerie und Infanterie, nebst Zurückgebung der Herrschaftlichen Montur und Gewehrs, an statt des Werbegeldes und anderer Unkosten, excl. 1 gl. tägliche Azungs-Kosten, so lange der Deserteur arretiret gewesen, **Sechs Rthlr.** benebst den vorerwähnten Azungskosten zu entrichten, wogegen die Auslieferung unverzüglich veranstaltet, hiernächst auch zu dem Werth der etwa von dem Deserteur verkauften Montirungs-Stücke oder Gewehrs, aus dessen bereitesten Vermögen verholffen, wenn

wenn aber ein und andere Deserteurs Herrschaffliche, oder sonst entwendete Pferde mitbrächten, für ein Pferd täglich 8. Pfund Hafer und 10. Pfund Heu gereicht, und solches nach markgültigem Preise, gegen deren Liquidation und Bescheinigung, vergütet werden soll.

7.

Von gedachter Auslieferung sollen hingegen diejenigen, so mit Gewalt, oder List aus eines oder des andern Theils Landen entführet worden, ingleichen deren Capitulationszeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, sondern um ihre Erlassung sich gemeldet, solche aber nicht erlanget, und die Desertion ergriffen haben, gänzlich befreyet seyn; jedoch was in solchen Fällen dergleichen Deserteurs an Montur, Gewehr, Pferden oder sonst mit sich genommen, das noch vorhandene ohne Entgelt restituiret, außser dem aber dessen Werth aus des Deserteurs habenden bereitesten Vermögen ersetzt werden.

8.

Damit auch der Endzweck dieses Cartels desto gewisser erreicht werde, wollen beyde hohe Herrschafften solches nicht nur bey ihren Trouppen, sondern auch den Einwohnern und Unterthanen ihrer gesammten Lande, durch den Druck publiciren, und danebst ernstlich verbiethen lassen, daß niemand einem Deserteur Aufenthalt verstatten, vielweniger zu dessen Fortkommen Vorschub thun, noch von selbigem Montirung, Gewehr, Pferde, oder sonst etwas abhandeln, und an sich bringen; wer aber wissentlich darwider handelt, nicht nur zur Restitution der von einem Deserteur an sich gebrachten Sachen, oder, da solche nicht mehr vorhanden, zu Bezahlung des Werths angehalten, und überdieß seinem Landesherrn in 12. Thaler Strafe verfallen seyn solle, welche Strafe auch derjenige verwircket haben soll, welcher einen Deserteur verheelet, oder, da er dessen gewahr wird, solches nicht behörigen Orts anzeiget, und dessen Arretirung befördert. Hingegen soll

9. Der

9.
Derjenige so einen Deserteur anzeigt, oder in Arrest liefert, **Zwey Rthlr.** zum Recompens zu gewarten haben, und solches Gratial über das obgemeldete Cartel-Geld und Azungskosten gereicht werden.

10.

Wosern einerseits Unterthanen und Landes-Kinder aus den anderseitigen Kriegs-Diensten los zu seyn begehreten, und sich wieder in ihr Vaterland begeben wollten: so soll denselben, jedoch nur in Friedens-Zeiten, wenn vorher deren Herrschafft um ihre Loslassung requiriret, gegen Erlegung **Fünfzehn Rthlr.** und Zurüchlassung der Montur, wenn solche nicht bereits durch die ordentliche Zeit abgedienet worden, die Dimission ohnweigerlich ertheilet werden.

11.

Dieses Cartel soll von dato an **Zwölff Jahr** aufs genaueste beobachtet, nach deren Ablauf aber wegen dessen Prorogation fernere Handlung gepflogen werden.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Convention in duple ausgefertigt, unterschrieben, besiegelt, und die Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

Damit nun solches Cartel in Unfern Fürstlichen Landen von dem Militar- und Civil-Stande überall strecklich beobachtet werden möge: so haben Wir dasselbe unter Beydrückung Unfers Fürstl. Canzelley-Secrets hierdurch zu publiciren gnädigst anbefohlen. Datum Friedenstein, den 8ten Februar. 1751.

Friederich, S. z. S.







53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





20 30

Hebro Hoch = Fürstlichen Durchlaucht

Sachsen-Weimar und Altenburg

tertes

DAT,

procirlicher

ferung

erteurs
den

Ben = Gothaischen

Sürzburgischen

ppen
tete

TEL

verfassend.



GOETHA, gedruckt mit Neuberischen Schriften.

